

# Ungerechtfertigte Bereicherung

---

<p><strong>IMPRESSUM<br />  
<br />  
Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone</strong></p>

<p><strong>FS 21 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, MLaw Giovanni Dazio, RA MLaw Bruno Mahler</strong></p>

<p><strong>HS 20</strong><span style="background-color:rgb(255, 255, 255); color:rgb(51, 51, 51); font-family:sans-serif,arial,verdana,trebuchet ms; font-size:13px"> <strong>Mag. iur. LL.M. Magda Aref, RA M.A. HSG Merens Derungs, RA MLaw Oliver Dalla Palma, LL.M.<br />  
FS 20 MLaw Keivan Mohasseb, Mag. iur. LL.M. Magda Aref, MLaw Fleur Baumgartner, MLaw Giovanni Dazio</strong><br />  
<strong>HS 19 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, RA M.A. HSG Merens Derungs, MLaw Sandro Bernet<br />  
FS 19 MLaw Fleur Baumgartner, MLaw Keivan Mohasseb, RA M.A. HSG Merens Derungs<br />  
HS 18 MLaw Olivia Wipf, MLaw Corina Moschen, MLaw Fleur Baumgartner<br />  
FS 18 RA M.A. HSG Richard Allemann, MLaw Thomas Grob, RA MLaw Patricia Reichmuth, MLaw Corina Moschen</strong><br />  
<strong>HS 17 RA M.A. HSG Richard Allemann, MLaw Thomas Grob, RA MLaw Patricia Reichmuth, MLaw Olivia Wipf<br />  
FS 17 RA MLaw Patricia Reichmuth, RA M.A. HSG Linus Cathomas, MLaw LL.M. Merens Cahannes, RA MLaw Luca Angstmann<br />  
FS 16 MLaw Olivia Wipf, MLaw Merens Cahannes LL.M., MLaw Melanie Gottini</strong><br />  
<strong>HS 15 RA lic. iur. Olivier Baum, RA MLaw Alexander Wherlock<br />  
FS 15 MLaw Felix Buff, RA M.A. HSG Kaspar Projer, RA lic. iur. Olivier Baum<br />  
HS 14 RA M.A. HSG Yves Mauchle, MLaw Martin Monsch<br />  
FS 14 RA MLaw Daniel Brugger, RA M.A. HSG Simon Bühler, MLaw Felix Buff, MLaw Barbora Castell, RA M.A. HSG Yves Mauchle<br />  
HS 13 RA MLaw Daniel Brugger, RA M.A. HSG Simon Bühler, MLaw Martin Monsch<br />  
HS 12 MLaw Adriano Huber, RA M.A. HSG Valentin Jentsch, lic. iur. Matthias Trautmann<br />  
HS 11 lic. iur. Benedict Burg, RA lic. iur. oec. Jan H. Hoffmann, lic. iur. Matthias Trautmann</strong><br />

---

|   |    |
|---|----|
| 1. Voraussetzungen  | 5  |
| 2. Arten von Kondiktionen   | 6  |
| 2.1. Leistungskondiktionen  | 7  |
| 2.1.1. Ohne Grund   | 7  |
| 2.1.2. Aus nicht verwirklichtem Grund                             | 7  |
| 2.1.3. Aus nachträglich weggefallenem Grund                       | 8  |
| 2.2. Eingriffskondiktionen  | 8  |
| 2.3. Drittverhaltens- und Zufallskondiktionen                     | 9  |
| 3. Bereicherungsausgleich   | 9  |
| 4. Verhältnis zu anderen Ansprüchen                               | 10 |
| 4.1. Vindikation  | 11 |
| 4.1.1. Verfügung über Eigentum                                    | 11 |
| 4.1.1.1. Bewegliche Sachen (Fahrnis)                              | 11 |
| 4.1.1.2. Unbewegliche Sachen (Grundstücke)                        | 12 |
| 4.1.2. Fehlende Causa   | 12 |
| 4.1.2.1. Bewegliche Sachen (Fahrnis)                              | 12 |
| 4.1.2.2. Unbewegliche Sachen (Grundstücke)                        | 12 |
| 4.1.2.3. Verhältnis zur Klage aus ungerechtfertigter Bereicherung | 12 |
| 4.1.3. Geldforderungen  | 13 |
| 4.1.3.1. Bargeld  | 13 |
| 4.1.3.2. Buchgeld   | 13 |
| 4.1.3.3. Banküberweisung  | 14 |
| 4.2. Vertrag  | 14 |
| 4.3. Delikt   | 14 |
| 5. Ausschluss des Anspruchs oder der Klagbarkeit                  | 15 |
| 5.1. Ausschluss des Bereicherungsanspruchs                        | 15 |
| 5.2. Ausschluss der Klagbarkeit                                   | 16 |
| 6. Spezialfragen  | 17 |
| 6.1. Geschäftsführung ohne Auftrag                                | 17 |

---

|   |    |
|---|----|
| 6.1.1. Echte berechtigte GoA _____                | 17 |
| 6.1.2. Echte unberechtigte GoA _____              | 17 |
| 6.1.3. Unechte bösgläubige GoA _____              | 18 |
| 6.1.4. Unechte gutgläubige GoA _____              | 19 |
| 6.2. Kondiktion beim formungültigen Vertrag _____ | 20 |
| 7. Übungsfälle _____                              | 20 |

---

**HS 10 RA lic. iur. Lukas Beeler, lic. iur. Benjamin Büchler,**  
**HS 09 RA lic. iur. Alex Domeniconi, lic. iur. Thomas Steininger,**  
**HS 08 lic. iur. Irène Schilter, lic. iur. Martina Isler,**  
**HS 07 lic. iur. Andrea Galliker,**  
**SS 07 RA in lic. iur. et rer. pol. Catherine Chammartin, lic. iur. Matthias**  
**Hirsche,**  
**SS 06 lic. iur. Paul Felix Wegmann, lic. iur. Sarah Dobler, lic.**  
**SS 05 lic. iur. Sarah Dobler,**  
**SS 04 lic. iur. Karin**  
**Eugster**

Zitiervorschlag: von der Crone et. al.; RechtEck, die Internetplattform zum  
Obligationenrecht Allgemeiner Teil; <http://www.rechteck.uzh.ch/>[...]; besucht am  
25.03.2023.

### Begriff

Der Bereicherungsausgleich korrigiert eine Vermögenslage, die aus einer ungerechtfertigten Vermögensverschiebung resultiert.

Die Forderung aus ungerechtfertigter Bereicherung wird als Kondiktion bezeichnet und gehört zu den ausservertraglichen Ansprüchen. Gegenüber den vertraglichen Ansprüchen ist sie subsidiär.

Beispiel: Willensmängel (Art. 23 ff. OR) führen zur einseitigen Unverbindlichkeit des Vertrags. Wird diese geltend gemacht, so hat der Vertrag technisch gesehen nie bestanden. Dennoch sind möglicherweise in der Zwischenzeit gestützt auf den Vertrag Leistungen erbracht worden. Diese müssen zurückgeführt werden.

## 1. Voraussetzungen

---

### Voraussetzungen

Um den Tatbestand von Art. 62 Abs. 1 OR zu erfüllen, ist Folgendes notwendig:

- Jemand ist bereichert worden.
- Eine andere Person ist um mindestens den gleichen Betrag entreichert.
- Dem Vermögenstransfer fehlt eine Rechtsgrund.

### Bereicherung

Der Bereicherte erlangt einen Vermögensvorteil.

- Sein Vermögen wird vergrößert, sei es durch Vermehrung der Aktiven oder durch Verminderung der Passiven.
- Sein Vermögen wird nicht verkleinert, weil sich seine Aktiven nicht vermindern oder seine Passiven sich nicht erhöhen (z.B. Ersparnisbereicherung).

### Entreichung

---

Gemäss Art. 62 Abs. 1 OR muss die ausgleichende Bereicherung "aus dem Vermögen eines anderen" stammen. Der Bereicherung steht eine korrespondierende Entreicherung des Anspruchsberechtigten gegenüber.

In der neueren Lehre und Rechtsprechung des BGer genügt es, wenn die Bereicherung "auf Kosten eines anderen" eintritt. Beispiel:

- Jemand pflückt Äpfel vom Baum, der einer anderen Person gehört.
- Der Eigentümer des Baums hätte die Äpfel selbst nicht geerntet.

Wirtschaftlich gesehen liegt aber auch in diesem Fall eine Vermögensdifferenz vor, hätte der Berechtigte eine Nutzung doch nicht oder jedenfalls nur gegen Entschädigung zugelassen.

### Kein Rechtsgrund

Weder aus Vertrag noch Gesetz ergibt sich ein Rechtsgrund für den Vermögenstransfer.

## 2. Arten von Kondiktionen

---

### Entstehungsgründe

Aufgrund ihrer Entstehung werden folgende Arten von Kondiktionen / Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung unterschieden:

- Leistungskondiktionen
  - Eingriffskondiktionen
  - Andere Kondiktionen
-

---

## 2.1. Leistungskonditionen

### Begriff

Bei der Leistungskondition hat der Entreicherte selbst den Vermögenstransfer zum Bereicherten bewirkt.

Art. 62 Abs. 2 OR zählt die drei klassischen Varianten der Leistungskondition auf:

- Leistung ohne Grund (condictio sine causa)
- Leistung aus nicht verwirklichtem Grund (condictio ob causam non secutam)
- Leistung aus nachträglich weggefallenem Grund (condictio ob causam finitam)

Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

---

### 2.1.1. Ohne Grund

#### Sine causa

Beispiele für eine Leistung ohne Grund:

- Doppelte Zahlung einer Rechnung nach Mahnung oder aufgrund von Nachlässigkeit
- Zahlung aufgrund eines einseitig unverbindlichen Vertrags
- Zahlung einer fremden Schuld

Ein Bereicherungsanspruch bei der freiwilligen Erfüllung einer Nichtschuld entsteht nur, wenn die Leistung irrtümlich erfolgte, Art. 63 Abs. 1 OR.

Die Zahlung einer Naturalobligation (z.B. Art. 513 Abs. 1 OR) gibt keinen Anspruch auf einen Bereicherungsausgleich.

---

### 2.1.2. Aus nicht verwirklichtem Grund

#### Ob causam non secutam

Der erwartete Leistungsgrund tritt nach erfolgter Leistung doch nicht ein.

Beispiele:

- Anzahlung im Hinblick auf einen späteren Kauf, der nicht zustandekommt.
  - Erfüllung einer suspensiv bedingten Forderung, die nicht entsteht.
-

---

### 2.1.3. Aus nachträglich weggefallenem Grund

#### Ob causam finitam

Der Rechtsgrund, der im Zeitpunkt der Leistung bestand, fällt weg.

Beispiele:

- Widerruf einer vollzogenen Schenkung
- Leistung aus einem einseitig unverbindlichen Vertrag

Gemäss Ungültigkeitstheorie liegt im Fall der einseitigen Unverbindlichkeit allerdings eine Zuwendung sine causa vor; dies soll wegen der Wirkung ex tunc selbst dann gelten, wenn man von der Anfechtungstheorie ausgeht.

Da alle anderen Sachverhalte der Rückabwicklung heute als vertragliche Rückabwicklungsverpflichtungen verstanden werden, bleiben kaum mehr Beispiele für eine *condictio ob causam finitam*.

---

### 2.2. Eingriffskonditionen

#### Begriff

Die Bereicherung geht auf eine Handlung des Bereicherten zurück.

Beispiel:

- Diebstahl von Geld
- Der Mieter macht von einem freistehendem Kellerabteil Gebrauch, das zur Wohnung des Hauseigentümers gehört (Ist Vermieter dadurch entreichert?).

Beim Diebstahl greift primär die Deliktshaftung (Art. 41 ff. OR).

Beim zweiten Beispiel (Kellerabteil) stellt sich die Frage, ob es hier an der Anspruchsvoraussetzung der Entreichung fehlt, da der Eigentümer den Keller selber gar nicht nutzen wollte und somit seine Vermögenslage nicht direkt beeinträchtigt wurde.

Für die Entstehung des Kondiktionsanspruchs genügt dabei jede Verletzung fremder subjektiver Rechte, für welche kein Rechtfertigungsgrund vorliegt (Zuweisungstheorie).

In der neueren Lehre wird bei der Eingriffskondiktion auf die Voraussetzung der Entreichung verzichtet.

Dies ist nicht nötig, wenn man davon ausgeht, dass ökonomisch durchaus eine Vermögensdifferenz vorliegt, da die betroffene Person einer solchen Nutzung nur gegen Entschädigung zugestimmt hätte.

Ergebnis: Die Bereicherung muss aus dem Vermögen des Ansprechers stammen. Der Ansprecher hätte diese Nutzung nicht oder jedenfalls nur gegen eine Entschädigung zugelassen.

---



---

### 2.3. Drittverhaltens- und Zufallskonditionen

#### Begriff

Die Bereicherung entsteht durch das Verhalten eines Dritten.

- Beispiel: Ein Handwerker verbaut fremdes Material auf einem fremden Grundstück.

Die Bereicherung entsteht durch Zufall.

- Beispiel: Eine Viehherde dringt ohne fremdes Zutun in das Nachbargrundstück und frisst sich satt.

---

## 3. Bereicherungsausgleich

#### Gegenstand

Die Bereicherung ist zurückzuerstatten (Art. 62 Abs. 1 OR).

Die Bereicherung ist grundsätzlich in natura zurückzuerstatten.

Bei Eigentum, das ohne Rechtsgrund übertragen worden ist, besteht in der Regel ein Vindikationsanspruch. Gegenüber der Vindikation ist der Bereicherungsanspruch subsidiär. Es besteht in diesem Fall kein Anspruch aus Art. 62 ff. OR

Rückerstattung in natura spielt deshalb praktisch eine geringe Rolle (Ausnahme: Bucheffektengesetz, BEG). In der Regel ist eine Geldleistung zurückzuerstatten. Der Anspruch geht damit auf Wertersatz.

#### Umfang

Der Ausgleich erfolgt grundsätzlich in vollem Umfang. Nach der Differenzhypothese entspricht die Bereicherung der Differenz zwischen dem tatsächlichen und dem hypothetischen Vermögensstand, der bestünde, wenn die Bereicherung nicht eingetreten wäre.

Bei Gebrauch oder Verbrauch einer Sache ist auch das dadurch Gesparte zu ersetzen (Ersparnisbereicherung).

---

Bei Wertersatz berechnet sich der Ausgleich nach der Höhe des Marktwertes, d.h. nach dem objektiven Wert (vgl. aber "aufgedrängte Bereicherung", z.B. Art. 672 Abs. 3 ZGB).  
Aber: Einrede des gutgläubig Bereicherten (Art. 64 OR).

- Nur die Bereicherung, die zum Zeitpunkt der Rückforderung noch besteht, ist auszugleichen.
- Gutgläubigkeit besteht, bis man sich der Bereicherung bewusst wurde oder bewusst hätte werden müssen (Art. 3 Abs. 2 ZGB).

Dies gilt sowohl für Fälle, in denen der Bereicherte das Geld verprasst hat, also auch für Fälle, in denen er beispielsweise im Vertrauen auf den Erwerb des Eigentums an einem Haus in einem boomenden Immobilienmarkt die Chance vertan hat, sich zu einem vernünftigen Preis ein Haus zu kaufen.

#### Nutzung und Verwendung

Verwendungen: Anrechnung gemäss Art. 65 OR.

Nutzung ist Teil der Bereicherung. Sie ist folglich soweit zu ersetzen, als der Bereicherte damit konkrete Einsparungen erzielen konnte.

## 4. Verhältnis zu anderen Ansprüchen

---

#### Abgrenzungen

Die ungerechtfertigte Bereicherung muss abgegrenzt werden:

- von der Vindikation (Art. 641 Abs. 2 ZGB)
  - von vertraglichen Ansprüchen
  - von Ansprüchen aus Delikt
-

---

## 4.1. Vindikation

Der Anspruch des Eigentümers auf Herausgabe der ihm gehörenden Sache (Art. 641 Abs. 2 ZGB) geht einem Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung vor.

Zusammen mit dem Kausalitätsprinzip bei der Eigentumsübertragung schränkt der Vorrang der Vindikation den Anwendungsbereich des Bereicherungsanspruches bei Fahrnis und Grundstücken daher stark ein.

---

### 4.1.1. Verfügung über Eigentum

Das Eigentum (Art. 641 ZGB) ist ein absolutes Recht, es kann also gegenüber jedem Rechtssubjekt geltend gemacht werden.

Grundlage für den Erwerb des Fahrniseigentums ist der Übergang des Besitzes (vgl. Art. 714 Abs. 1 ZGB). Zum Erwerb von Grundeigentum ist grundsätzlich eine Eintragung im Grundbuch erforderlich (Art. 656 Abs. 1 ZGB).

---

#### 4.1.1.1. Bewegliche Sachen (Fahrnis)

Das Eigentum an einer beweglichen Sache erwirbt, wer gestützt auf einen gültigen Rechtsgrund (causa) den Besitz an der Sache erlangt (Art. 714 Abs. 1 ZGB). Der gültige Rechtsgrund ergibt sich aus einem Grundgeschäft, in dem sich die veräußernde Person zur Übertragung verpflichtet (Bsp. Kaufvertrag).

Mit dem Begriff des Besitzes wird die tatsächliche Gewalt über eine Sache umschrieben (Art. 919 Abs. 1 ZGB). Besitzer ist wer über die Sachherrschaft verfügt und einen Willen zur Sachherrschaft hat. Das Gesetz unterscheidet zwischen dem unmittelbaren Besitz (z.B. Mieter) und dem mittelbaren Besitz (z.B. Vermieter).

Befindet sich die Sache mit Willen des Veräußerers bei einem Dritten, so kann der mittelbare Besitz ohne Übergabe der Sache erworben werden, wenn die Sache mit Willen der Parteien im Besitz des Dritten bleibt und dem Dritten Anzeige vom Übergang des mittelbaren Besitzes gemacht wird (Art. 924 ZGB).

Ungeachtet der rein tatsächlichen Grundlage des Besitzes sieht das Gesetz in Art. 926 ff. ZGB den rechtlichen Besitzerschutz vor. Der Besitzer kann sich nicht nur mit Gewalt gegen verbotene Eigenmacht bezüglich seines Besitzes erwehren (Art. 926 ZGB), sondern es steht ihm darüber hinaus die Klage aus Besitzesentziehung (Art. 927 ZGB) bzw. aus Besitzesstörung (Art. 928 ZGB) zur Verfügung.

Ist der Eigentümer nicht mehr im Besitz der Sache, etwa weil sie ihm unrechtmässig entzogen worden ist, kann er sich über seinen Anspruch aus Besitzesentziehung hinaus (Art. 927 ZGB) unmittelbar auf sein Eigentumsrecht berufen und mit der Vindikationsklage die Herausgabe seines Eigentums verlangen (Art. 641 Abs. 2 ZGB).

Wer nur Besitzer (aber nicht Eigentümer) einer Sache ist kann nicht frei über die Sache verfügen. Ausserdem steht die Vindikationsklage dem blossen Besitzer nicht zur Verfügung.

---

---

#### 4.1.1.2. Unbewegliche Sachen (Grundstücke)

Bei Grundstücken wird die Beziehung des Eigentümers zum Grundstück durch das Grundbuch ausgewiesen. Der Erwerb von Grundeigentum bedarf dementsprechend grundsätzlich einen Eintrag im Grundbuch (Art. 656 Abs. 1 ZGB).

Auch dem Grundeigentümer steht das Recht zu, jede ungerechtfertigte Einwirkung in sein Eigentumsrecht abzuwehren (Art. 641 Abs. 2 ZGB).

---

#### 4.1.2. Fehlende Causa

##### 4.1.2.1. Bewegliche Sachen (Fahrnis)

Fehlt der Rechtsgrund (causa) für den Erwerb des Eigentums, geht das Eigentum nicht über (Kausalitätsprinzip).

Dem nichtbesitzenden Eigentümer steht diesfalls gegenüber dem Besitzer die Vindikationsklage nach Art. 641 Abs. 2 ZGB zur Verfügung.

---

##### 4.1.2.2. Unbewegliche Sachen (Grundstücke)

Auch bei Grundstücken geht bei fehlender Causa das Eigentum nicht auf die neu im Grundbuch eingetragene Person über (Kausalitätsprinzip).

Ein Grundbucheintrag, der auf einem ungültigen Rechtsgrund beruht ist ungerechtfertigt.

Um ungerechtfertigte Einträge im Grundbuch korrigieren zu lassen, steht dem Eigentümer das Instrument der Grundbuchberechtigungsklage (Art. 975 ZGB) zur Verfügung.

---

##### 4.1.2.3. Verhältnis zur Klage aus ungerechtfertigter Bereicherung

In den Fällen mangelhafter causa kommt es zu keiner Übertragung des Eigentums und der Eigentümer bleibt trotz des fehlenden Besitzes nach wie vor Eigentümer der Sache.

Seinen Eigentumsanspruch kann er mit der Vindikationsklage geltend machen. Die Sache oder das Grundstück sind nach wie vor Teil seines Vermögens, sodass es wirtschaftlich gesehen (ungeachtet des fehlenden Besitzes) an einer Entreichung fehlt.

---

---

### 4.1.3. Geldforderungen

Bei Geldforderungen ist zu differenzieren, ob es sich um Bargeld, Buchgeld oder um eine Banküberweisung handelt.

---

#### 4.1.3.1. Bargeld

Als Bargeld gelten inländische und ausländische Münzen und Banknoten, die im Verkehr allgemein als Zahlungsmittel anerkannt sind und einen Kurswert haben. Auch das Bargeld untersteht mit gewissen Besonderheiten den Regeln über die Sachen.

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird derjenige, der fremdes Geld mit eigenem Geld mischt, grundsätzlich Eigentümer des fremden Geldes. Eine Vindikation durch den ursprünglichen Eigentümer ist demnach ausgeschlossen. Allerdings kann der ursprüngliche Eigentümer gegen den Geldvermischer schuldrechtliche Ansprüche geltend machen. Hierzu zählt namentlich der Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung (Art. 62 ff. OR).

Sind die Münzen oder Banknoten hingegen individualisierbar (z.B. aufgrund einer Markierung auf einer Note) bleibt die Vindikation möglich. Dieser dingliche Herausgabeanspruch ermöglicht es dem Eigentümer wieder in den Besitz der Noten oder Münzen zu gelangen.

---

#### 4.1.3.2. Buchgeld

Als Buchgeld bezeichnet man eine Form des Geldes, das auf einem Bankkonto zu Zahlungszwecken bereitsteht. Es handelt sich um eine Forderung gegen die entsprechende Bank.

In diesem Konto kann entweder ein Guthaben oder eine Schuld ausgewiesen sein. Eine Schuld ist nur möglich, sofern das entsprechende Vertragsverhältnis Kredite zulässt. Vgl. zum Kontokorrentverhältnis auch Art. 117 OR.

Für die Rückforderung von Buchgeld sind die Bestimmungen über die ungerechtfertigte Bereicherung massgebend. Eine Vindikation ist nicht möglich.

---

---

### 4.1.3.3. Banküberweisung

Die Banküberweisung ist rechtlich als Anweisung (Art. 466 OR) zu qualifizieren. Die Annahme der Anweisung durch den Angewiesenen erfolgt nach Art. 468 OR.

Ist die Anweisung selbst fehlerhaft, kann der vermeintlich Angewiesene (z.B. Bank) das Geleistete grundsätzlich nach Art. 62 Abs. 1 OR beim Empfänger zurückfordern.

---

### 4.2. Vertrag

Vertragliche Ansprüche gehen der Bereicherung immer vor.

Soweit ein Vertrag besteht, stellt sich im Grunde genommen die Frage nach einem Bereicherungsanspruch gar nicht, bestimmt doch der Vertrag über die Vermögenslage zwischen den Parteien.

Der Vertrag ist zugleich Rechtfertigung für die jeweilige Vermögenslage, so dass im Zusammenhang mit diesem Vertrag niemand ungerechtfertigt bereichert sein kann. Wenn etwas „noch nicht stimmt“, dann besteht eine vertragliche Forderung, die noch zu erfüllen ist.

---

### 4.3. Delikt

Nach heute herrschender Lehre besteht zwischen ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen und Bereicherungsansprüchen Alternativität (Anspruchskonkurrenz).

Zwar könnte man argumentieren, das Vermögen des Betroffenen umfasse auch den ausservertraglichen Schadenersatzanspruch, womit die Vermögenslage sozusagen neutralisiert sei.

Das ändert aber nichts an der Tatsache, dass es der ursprünglichen Vermögensverschiebung hier gerade an der Rechtfertigung fehlt.

---

## 5. Ausschluss des Anspruchs oder der Klagbarkeit

---

### Ausschlussgründe

Bei Vorliegen verschiedener Sachverhalte ist ein Bereicherungsanspruch ausgeschlossen oder der Anspruch kann nicht geltend gemacht werden.

---

#### 5.1. Ausschluss des Bereicherungsanspruchs

### Freiwillige und irrtumsfreie Bezahlung einer Nichtschuld

Der Bereicherungsanspruch ist ausgeschlossen für den Fall einer freiwilligen und irrtumsfreien Bezahlung einer Nichtschuld (Art. 63 Abs. 1 OR). Der Artikel bezieht sich auf jede Form der Erfüllung einer Nichtschuld und nicht nur auf eine Zahlung im engeren Sinn.

Bezweckt ist vor allem die Abgrenzung gegenüber der bewussten Zuwendung im Sinne der Schenkung. Auch wenn der Irrtum über die Schuldpflicht vermeidbar gewesen wäre oder auf Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, fehlt eine Zuwendungsabsicht. Fahrlässiger vermeidbarer Irrtum schadet ebenfalls nicht.

### Erfüllung einer sittlichen Pflicht

Die sittliche Pflicht ist keine Schuld im Rechtssinn, doch bildet sie eine genügende Rechtfertigung für eine Leistung, so dass kein Bereicherungsanspruch entsteht (Art. 63 Abs. 2 OR).

### Erfüllung einer verjährten Schuld

Eine verjährte Schuld besteht, auch wenn sie einredebelastet ist (Art. 63 Abs. 2 OR). Dementsprechend kann sie nach wie vor erfüllt werden.

Eine solche Erfüllung führt nicht zu einer ungerechtfertigten Bereicherung des Empfängers und zwar auch dann nicht, wenn sich der Leistende im Zeitpunkt der Leistung nicht bewusst war, dass ihm eine Verjährungseinrede zustehen würde.

Dasselbe gilt grundsätzlich auch bei Erfüllung einer Schuld aus Spiel und Wette (vgl. Art. 514 Abs. 2 OR).

---

---

## 5.2. Ausschluss der Klagbarkeit

### Rechts- oder sittenwidrige Absicht

Leistungen, die zur Erreichung eines rechts- oder sittenwidrigen Zwecks erbracht werden, können nicht zurückgefordert werden.

Die Lehre will die Klagebeschränkung nur auf Leistungen zur Anstiftung oder Belohnung eines rechts- oder sittenwidrigen Handelns (d.h. auf den eigentlichen Gaunerlohn) anwenden. Der Anwendungsbereich muss enger sein, als derjenige von Art. 20 OR.

In BGE 134 III 438 hat das Bundesgericht seine Rechtsprechung im Sinne der Lehre angepasst. Die alte Rechtsprechung war strenger und liess eine Rückforderung bei Leistungen aufgrund eines rechts- oder sittenwidrigen Vertrags nicht zu. Da dies jedoch zu unbilligen Ergebnissen führen konnte (insbesondere wenn der Gegenpartei die Vindikation zusteht), bejahte das Bundesgericht z.T. ein Rückforderungsrecht unter Verweis auf Art. 2 ZGB.

### Verjährung

Art. 67 OR betrifft nicht die Verjährung der erfüllten Schuldverpflichtung (vgl. Art. 63 Abs. 1 OR), sondern die Verjährung des Bereicherungsanspruchs:

- Relative Verjährung nach 3 Jahren nach Kenntnisnahme des Anspruchs
- Absolute Verjährung nach 10 Jahren nach Entstehen des Anspruchs

Mit Eintritt der Verjährung ist der Anspruch nur mehr unter der Bedingung klagbar, dass der Schuldner nicht die Verjährungseinrede erhebt.

---



## 6. Spezialfragen

---

### 6.1. Geschäftsführung ohne Auftrag

- Grundlagen: Ausführung: Art. 419 OR / Haftung: Art. 420 OR
- Echte GoA
  - Echte berechnigte GoA (vgl. vorn vertragsnahe Ansprüche) (Art. 422 OR)
  - Echte unberechnigte GoA
- Unechte GoA (Art. 423 OR)
  - Unechte bösgläubige GoA
  - Unechte gutgläubige GoA

#### Voraussetzungen echte berechnigte GoA

- Auftragslosigkeit
- Führung eines fremden Geschäft
- Fremdgeschäftsführungswille (sonst unechte GoA)
- Gebotenheit (sonst echte unberechnigte GoA)
  - Hilfsbedürftigkeit des Geschäftsherrn
  - Dringlichkeit: Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit, den Geschäftsherrn zu konsultieren

---

#### 6.1.1. Echte berechnigte GoA

Echte berechnigte GoA (vgl. vorn vertragsnahe Ansprüche) (Art. 422 OR)

---

#### 6.1.2. Echte unberechnigte GoA

##### Begriff

Geschäftsführer besorgt mit Fremdgeschäftsführungswille ein fremdes Geschäft, das im Interesse des Geschäftsherrn nicht geboten ist (oder bei erkennbarem und gültigem Einmischungsverbot).

##### Tatbestand

- Auftragslosigkeit
  - Führung eines fremden Geschäfts
  - Fremdgeschäftsführungswille (sonst unechte GoA)
    - d.h. hier altruistisches Handeln
  - keine Gebotenheit (sonst berechnigt)
    - Geschäft liegt nicht im wirklichen oder mutmasslichen Interesse des Geschäftsherrn
-

- Geschäftsherr hat das Geschäft erkennbar und gültig verboten

### Rechtsfolgen

#### Ansprüche des Geschäftsherrn

- Nach wohl h.L. keine direkte Anwendung von Art. 420 OR [Abs. 1 und 2]
- Haftung für Zufall, wenn entgegen dem erkennbaren Willen des Geschäftsherrn tätig geworden (Art. 420 Abs. 3 OR)
- Möglichkeit der Genehmigung der GoA für Vorteilsaneignung (Art. 424 OR und Anwendung von Auftragsrecht)
- Analoge Anwendung von Art. 400 OR (Rechenschaftsablegung)
- Ansprüche aus unerlaubter Handlung (Art. 41 ff. OR)
- allenfalls Ansprüche aus Bereicherungsrecht (Art. 62 ff. OR)

#### Ansprüche der Geschäftsführerin

- Rückerstattungsansprüche aus Art. 62 ff. OR bei ungerechtfertigter Bereicherung des Geschäftsherrn (sofern keine Genehmigung nach Art. 424 OR, dann nach Auftragsrecht; vgl. Art. 422 Abs. 3 OR)

---

### 6.1.3. Unechte bösgläubige GoA

#### Begriff

Der Geschäftsführer besorgt bösgläubig ein fremdes Geschäft im eigenen Interesse (Art. 423 OR).

#### Tatbestand

- Auftragslosigkeit
- Eingriff in eine fremde Rechtssphäre
- Kein Fremdgeschäftsführungswille
- Widerrechtlichkeit (grunds. bei per se) / Keine Rechtfertigung (vgl. Art. 52 OR)
- Bösgläubigkeit
  - Geschäftsführer weiss oder hätte wissen müssen, dass er ohne Rechtfertigungsgrund in eine fremde Rechtssphäre eingreift

#### Rechtsfolgen

#### Ansprüche des Geschäftsherrn

- Gewinnerhausgabeanspruch aus Art. 423 Abs. 1 OR, sofern aus der Geschäftsführung kausal ein Gewinn resultiert
  - Ansprüche auf Auskunft und Rechenschaft (analoge Anwendung von Art. 400 OR)
  - Schadenersatz
-

- Haftung nach Art. 41 ff. OR (insb. Verschulden bei Bösgläubigkeit vorhanden)
- Haftung für Zufall nach Art. 420 Abs. 3 OR
- Allfällige Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung (Art. 62 ff. OR; Anspruchskonkurrenz zu Art. 423 Abs. 1 OR)

#### Ansprüche des Geschäftsführers

- Bereicherungsanspruch aus Art. 423 Abs. 2 OR i.Vm. Art. 62 ff. OR
- Kein Anspruch auf Schadenersatz gemäss Art. 422 Abs. 1 OR

---

#### 6.1.4. Unechte gutgläubige GoA

Der Geschäftsführer besorgt ein fremdes Geschäft im eigenen Interesse, ist dabei aber gutgläubig.

Der Geschäftsführer geht davon aus, er handle in eigener Sache und musste nicht erkennen, dass dem nicht so war (Art. 3 Abs. 2 ZGB). Er befindet sich in einem Irrtum.

#### Tatbestand

- Auftragslosigkeit
- Eingriff in eine fremde Rechtssphäre
- Kein Fremdgeschäftsführungswille
- Widerrechtlichkeit / Keine Rechtfertigung (vgl. Art. 52 OR)
- Gutgläubigkeit

#### Rechtsfolgen

##### Ansprüche des Geschäftsherrn

- keine Anwendung von Art. 423 OR (wohl h.L.)
- Ansprüche auf Auskunft und Rechenschaft (analoge Anwendung von Art. 400 OR)
- Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung (Art. 62 ff. OR)
- i.d.R. keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung mangels Verschulden (Art. 41 ff. OR)

##### Ansprüche des Geschäftsführers

- Allfälliger Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung (Art. 62 ff. OR)
-

---

## 6.2. Kondiktion beim formungültigen Vertrag

### Problem

Wenn sich beide Parteien der Formungültigkeit bewusst waren, so liegt technisch eine irrtumsfreie Erfüllung einer Nichtschuld vor, womit nach Art. 63 Abs. 1 OR kein Bereicherungsanspruch besteht.

Wirtschaftlich allerdings erfolgte die Leistung im Hinblick auf die erwartete Erfüllung durch die Gegenseite; der Sachverhalt lässt sich deshalb als Fall der Bereicherungsklage aus nicht verwirklichtem Grund verstehen.

---

## 7. Übungsfälle

### Übungsfälle

Übungsfälle zum Themenbereich ungerechtfertigte Bereicherung:

- IK OR AT, FS 2014, Fall 1
    - Sachverhalt
    - Lösungsbeispiel
  - IK OR AT, FS 2014, Fall 2
    - Sachverhalt
    - Lösungsbeispiel
  - IK OR AT, FS 2012, Fall 5
-